

Umsatzsteuergesetz 1994

Bundesgesetz vom 23. 8. 1994, über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994), BGBl 1994/663 idF: BGBl 1994/819, BGBl 1995/21, BGBl 1995/831, BGBl 1996/201 (StruktAnpG 1996), BGBl 1996/756, BGBl I 1997/123, BGBl I 1998/9 (AbgÄG 1997), BGBl I 1998/79, BGBl I 1998/126, BGBl I 1999/28 (AbgÄG 1998), BGBl I 1999/106 (StRefG 2000), BGBl I 2000/29, BGBl I 2000/142, BGBl I 2001/47, BGBl I 2001/59, BGBl I 2001/144, BGBl I 2002/56, BGBl I 2002/100, BGBl I 2002/132, BGBl I 2003/10, BGBl I 2003/71, BGBl I 2003/134, BGBl I 2004/27, BGBl I 2004/180 (AbgÄG 2004), BGBl I 2005/103 (Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005), BGBl I 2005/105 (ABÄG), BGBl I 2006/101, BGBl I 2007/24 (BudgetbegleitG 2007), BGBl I 2007/45 (RK-Novelle 2007), BGBl I 2007/99 (AbgSiG 2007), BGBl I 2008/132, BGBl I 2008/140, BGBl I 2009/52 (BudgetbegleitG 2009), BGBl I 2009/135, BGBl I 2010/34 (AbgÄG 2010), BGBl I 2010/54 (GSpG-Novelle 2008), BGBl I 2010/111 (BudgetbegleitG 2011), BGBl I 2011/76, BGBl I 2012/22 (1. StabG 2012), BGBl I 2012/53 (VFB), BGBl I 2012/112 (AbgÄG 2012), BGBl I 2013/63, BGBl I 2014/13 (AbgÄG 2014), BGBl I 2014/40 (BudgetbegleitG 2014), BGBl I 2015/118 (StRefG 2015/2016), BGBl I 2015/163 (AbgÄG 2015), BGBl I 2016/117 (AbgÄG 2016), BGBl I 2017/106 (MiFiGG 2017), BGBl I 2018/12 und BGBl I 2018/62 (JStG 2018)

Steuerbare Umsätze

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor,
 - a) soweit ein Unternehmer Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen betreffen, die Zwecken des Unternehmens dienen, und nach § 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen und sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben;
 - b) [entfällt, BGBl I 2010/34, ab 16. 6. 2010]
[BGBl I 2005/103]
[BGBl I 2003/134]
3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

(2) Inland ist das Bundesgebiet. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz

im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung ausstellt oder die Zahlung empfängt.

(3) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist. Ein Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher der Europäischen Union. In Bezug auf Waren gilt Nordirland als Gemeinschaftsgebiet und Mitgliedstaat.

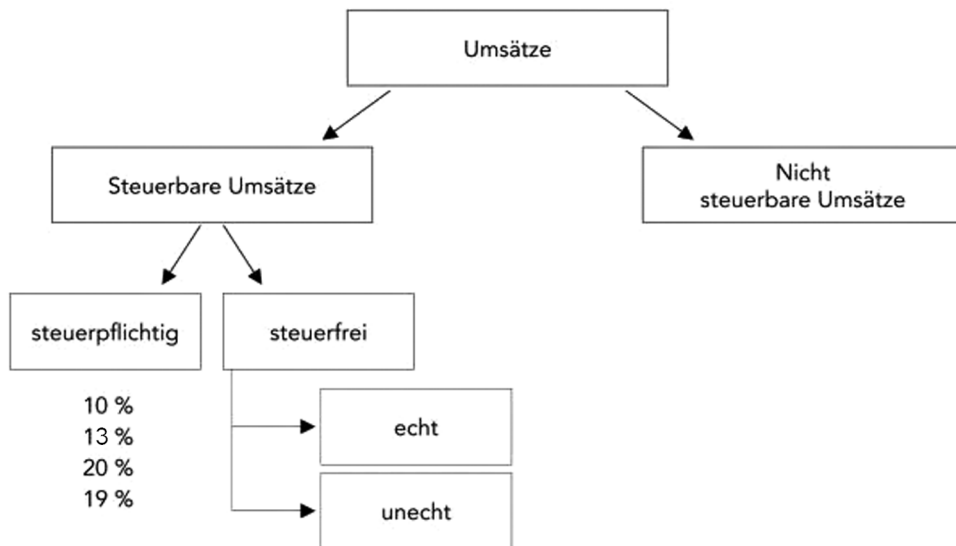
Materialien

UStR 2000 Rz 1–148.

Gliederung	Rz
I. Übersicht	1
II. Steuerbarer Umsatz	4
1. Gegenstand der Leistung	7
Einzelfälle	9a
1.1. Maßgeblichkeit der einzelnen Leistung	10
1.2. Unselbstständige Nebenleistung	11
1.3. Selbstständige Nebenleistung	12
1.4. Zusammenfassung	13
1.5. Einheitliche Betrachtungsweise in Sonderfällen	14
1.6. Einzelfälle	16
1.7. Rückgängigmachung einer Leistung	18
2. Zurechnung der Leistung	19
3. Leistungsaustausch	22
3.1. Kausalzusammenhang	22
3.2. Subventionen	24
3.3. Leistungsaustausch im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen	29
3.4. Leistungsaustausch bei Arbeitnehmern	38
3.5. Vereine	40
3.6. Leistungsstörungen	42
3.6.1. Schadenersatz	43
3.6.2. Unmöglichwerden einer Leistung	46
3.6.3. Verzug	48
3.6.4. Gewährleistung	49
3.6.4.1. Verbesserung und Austausch	49
3.6.4.2. Preisminderung und Wandlung	50
3.6.5. Garantieleistungen	51
3.7. Einzelfälle zum Leistungsaustausch	52
3.7.1. Abgrenzung Einweckgutscheine – Mehrweckgutscheine	54
3.7.2. Besteuerungskette bei Einweckgutscheinen	55
4. Ausführung im Rahmen des Unternehmens	56
5. Umsätze aufgrund gesetzlicher Anordnung	57

6. Eigenverbrauch (§ 1 Abs 1 Z 2 lit a) 58
 6.1. Haushalt und Unterhalt 59
 6.2. Aufwendungen der Lebensführung 60
 6.3. Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind 61
 6.4. Reisekosten 64
 6.5. Arbeitszimmer 65
 6.6. Repräsentationsaufwendungen 66
 III. Einfuhr 70
 IV. Innergemeinschaftlicher Erwerb 72
 V. Inland 74
 VI. Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet 75

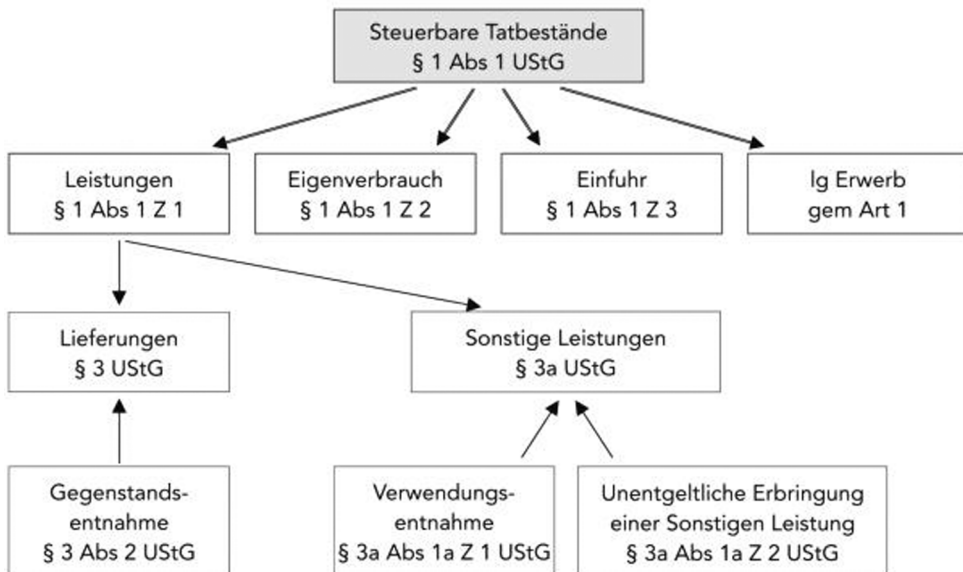
I. Übersicht



1

- **Steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, bei denen das österreichische Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt.
- **Nicht steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, die nicht unter das österreichische Umsatzsteuergesetz fallen.
- **Steuerfreie Umsätze** sind jene, die gem der §§ 6 bis 9 oder gem Art 7 von der Umsatzsteuer befreit sind.
- **Steuerpflichtige Umsätze** unterteilen sich in
 - Normalsteuersatz (20 % bzw 19 %);
 - ermäßigter Steuersatz (10 % bzw 13 %).

- 2 Weiters werden auch unentgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen der Umsatzsteuer unterworfen, wenn sie aus unternehmensfremden Zwecken erfolgen (zB Geschenke an Familienmitglieder, an Mitarbeiter etc).
- 3 Sind die Grundvoraussetzungen für die Steuerbarkeit eines Umsatzes gegeben, unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwischen vier steuerbaren Tatbeständen:
- Leistung,
 - Eigenverbrauch,
 - Einfuhr und
 - ig Erwerb.



II. Steuerbarer Umsatz

- 4 Maßgebend ist, ob ein steuerbarer Vorgang verwirklicht wird. Ist ein Umsatz steuerbar, ist das UStG zwingend anzuwenden. Nicht steuerbare Vorgänge unterliegen nicht dem österreichischen UStG, können aber unter Umständen dem Umsatzsteuergesetz eines anderen Landes unterliegen. Die Umsatzsteuer ist auch unter dem Begriff Mehrwertsteuer geläufig.
- 5 Die Umsatzarten sind in §§ 1, 3 und 3a sowie in Art 1 abschließend ausgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende vier Umsatzarten:
1. steuerbare Leistungen (**Lieferungen** und **sonstige Leistungen**)
 2. steuerbarer **Eigenverbrauch**
 3. steuerbare **Einfuhr** aus Drittlandsgebiet
 4. steuerbarer **innergemeinschaftlicher Erwerb**.

Mit der Anordnung hat der Gesetzgeber eine gewisse Rangfolge zum Ausdruck gebracht:

- Hauptumsatzart ist die Nr 1, unter die in der Praxis weitaus die meisten Umsätze fallen. Darunter fallen sowohl entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen als auch die unentgeltliche Entnahme zu unternehmensfremden Zwecken.
- Nur wenn die Umsatzart Nr 1 eindeutig nicht vorliegt, kann mit der Prüfung der Umsatzart Nr 2 fortgefahren werden.
- Eine Sonderstellung nehmen die Umsatzarten Nr 3 und 4 ein.

Nicht steuerbar sind daher:

- Unentgeltliche Leistungen;
- eine Leistung wird im Ausland bewirkt;
- der Leistende ist kein Unternehmer;
- eine Leistung wird nicht im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt.

1. Gegenstand der Leistung

Grundsätzlich kann jedes wirtschaftlich relevante Verhalten, sei es ein positives Tun, ein Dulden oder ein Unterlassen, eine Leistung darstellen, egal ob legal oder illegal (VwGH 23. 2. 1973, B 230/72 zum Handel mit gestohlenen Sachen). Nach Auffassung des EuGH liegt allerdings in den Fällen, bei denen jeder Wettbewerb zwischen einem legalen und einem illegalen Wirtschaftssektor ausgeschlossen ist, kein steuerbarer Umsatz vor (EuGH 2. 8. 1993, C-111/92, *Wilfried Lange*, zB Handel mit Falschgeld und Drogen).

Geldzahlungen selbst haben keinen eigenen wirtschaftlichen Gehalt und können nicht Gegenstand einer Leistung sein, sondern sind lediglich monetäre Begleichung des Leistungsentgelts.

Es muss grundsätzlich auch ein Leistungswille gegeben sein (fehlt zB beim Diebstahl), aber siehe Abs 1 Z 1 letzte beide Bedingungen (zB bei Enteignung).

Beispiel:

Beim Juwelier X wird eingebrochen, und Schmuckstücke im Einkaufspreis von € 20.000 werden gestohlen. Y wird zwei Wochen später verhaftet, die Schmuckstücke sind nicht mehr auffindbar.

Laut EuGH (EuGH 14. 7. 2005, C-435/03, *British American Tobacco International Ltd und Newman Shipping & Agency Company NV*) stellt der Diebstahl von Waren keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ dar und kann daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen.

Einzelfälle

9a Steuerbar ist

- Lieferung von Grundstücken gegen Erhalt von Aktien (EuGH 13. 6. 2018, C-421/17, *Polfarmex*, tauschähnlicher Umsatz).
- „Ausgleichszahlungen“ bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages durch den Kunden sind steuerbar (EuGH 22. 11. 2018, C-295/17, *MEO – Serviços de Comunicações e Multimédia SA*; 11. 6. 2020, C-43/19, *Vodafone Portugal*).
- Bauherrenmodell (EuGH 8. 7. 1986, 73/85, *Kerrutt*).
- Beteiligungsveräußerungen (EuGH 29. 10. 2009, C-29/08, *AB SKF*).
- Eine Schätzung der Bemessungsgrundlage bei Verschleierung von Umsätzen ist zulässig (EuGH 5. 10. 2016, C-576/15, *Maya Marinova ET*).
- Ehrenschild (EuGH 17. 9. 2002, C-498/99, *Town & Country Factors Ltd*).
- Einkaufsgutscheine an Beschäftigte als Teil der Vergütung für ihre Arbeitsleistung (EuGH 29. 7. 2010, C-40/09, *Astra Zeneca UK Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs*).
- Enteignung zwischen Gebietskörperschaften (EuGH 13. 6. 2018, C-665/16, *Gmina Wrocław*).
- Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen (EuGH 20. 6. 2002, C-287/00, *Kommission/Deutschland*).
- Kunstgegenstände/Kunstwerke (EuGH 7. 3. 2002, C-169/00, *Kommission/Finnland*).
- „Kontrollgebühr“ beim Parken auf privaten Grundstücken (EuGH 20. 1. 2022, C-90/20, *Apcoa Parking Danmark A/S*).
- Mautpflichtige Straßen (EuGH 12. 9. 2000, C-359/97, *Kommission/Großbritannien und Nordirland*).
- Missbrauch, wenn dies nach objektiven Kriterien eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt (EuGH 21. 2. 2006, C-223/03, *Huddersfield*; 21. 2. 2006, C-255/02, *Halifax*).
- Mitgliedsbeiträge (EuGH 21. 3. 2002, C-174/00, *Kennemer Golf & Country Club*; 8. 3. 1988, 102/86, *Apple and Pear Development Council*).
- Pferderennen – Antrittsgeld (EuGH 10. 11. 2016, C-432/15, *Baštová*).
- Personalentsendung von Personal der Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft (EuGH 11. 3. 2020, C-94/19, *San Domenico Vetraria SpA*).
- Personalgestellung durch eine KöR an eine KöR (BFG 3. 1. 2022, RV/4100377/2019).
- Verfallene Flugscheine (EuGH 23. 12. 2015, verb Rs C-250/14 und C-289/14, *Air France-KLM und Hop!-Brit Air SAS*).
- Vergütungen an Verwertungsgesellschaften für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken sind steuerbar (EuGH 21. 1. 2021, C-501/19, *UCMR – ADA*).
- Zolllager (EuGH 6. 11. 2012, C-165/11, *Profitube spol. s ro*).
- Sharing Economy (105. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses vom 26. 10. 2015).
- „unechte“ Subventionen (EuGH 22. 11. 2001, C-184/00, *Office des produits wallons*; 13. 6. 2002, C-353/00, *Keeping Newcastle Warm Limited*).

Nicht steuerbar ist

- Aufnahme eines Gesellschafters/Ausgabe von Aktien (EuGH 26. 6. 2003, C-442/01, *KapHag Renditefonds*). Gleiches gilt für die Neuemission von Aktien (EuGH 26. 5. 2005, C-465/03, *Kretztechnik*).
- Unzulässige Besteuerung von Auslandsaufwendungen (EuGH 11. 9. 2003, C-155/01, *Cookies*).
- Unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern (EuGH 16. 10. 1997, C-258/95, *Fillibeck*).
- Diebstahl/Alkoholschmuggel/Handel mit nachgeahmten Produkten (EuGH 14. 7. 2005, C-435/03, *British American Tobacco International Ltd und Newman Shipping & Agency Company NV*; 29. 6. 1999, C-158/98, *Coffeeshop „Siberi“*).
- Leistungen an eine feste Niederlassung (Betriebsstätte) (EuGH 23. 3. 2006, C-210/04, *FCE Bank*).
- Freiwillige Leistungen/Anzahlungen (EuGH 3. 3. 1994, C-16/93, *Tolsma*; 18. 7. 2007, C-277/05, *Socit thermale d'Eugnie-les-Bains* betreffend Stornokosten in Hotels).
- Dem Privatvermögen zugeordnete gemischt genutzte Gegenstände (EuGH 8. 3. 2001, C-415/98, *Bakcsi*).
- Umsätze iZm Gesellschaften Aktien (Ausgabe – EuGH 26. 5. 2005, C-465/03, *Kretztechnik*; Veräußerung der Anteile an einer Enkelgesellschaft – EuGH 8. 11. 2018, C-502/17, *C&D Foods Acquisition ApS*; bloßer Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen – EuGH 29. 4. 2004, C-77/01, *Empresa Desenvolvimento Mineiro SGPS SA*).
- Geldeinlagen (22. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses 19. und 20. 3. 1987).
- Wertpapieremissionen durch Gesellschaften zur Erhöhung ihres Grundkapitals.
- Illegale Geschäfte (EuGH 2. 8. 1993, C-111/92, *Wilfried Lange*; 6. 12. 1990, C-343/89, *Witzemann*).
- Pferderennen – Preisgeld (EuGH 10. 11. 2016, C-432/15, *Baštová*).
- Schülertransport (EuGH 12. 5. 2016, C-520/14, *Gemeente Borsele*).
- „Echte“ Subventionen (EuGH 29. 2. 1996, C-215/94, *Mohr*, Rn 23; 18. 12. 1997, C-384/95, *Landboden-Agrardienste*; 15. 7. 2004, C-144/02, *Kommission/Deutschland*).
- Unentgeltliche Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer (EuGH 20. 1. 2021, C-288/19, *QM gegen Finanzamt Saarbrücken*).
- Verkauf zahlungsgestörter Forderungen (EuGH 27. 10. 2011, C-93/10, *GFKL Financial Services AG*).
- Abgaben zur Wahrung von Urheberrechten (EuGH 18. 1. 2017, C 37/16, *SWAP*).
- Unentgeltliche Überlassung von Dienstfahrrädern an Arbeitnehmer/-innen, aber Eigenverbrauch nach Sachbezügen bei der Lohnsteuer (siehe UStR 2000 Rz 672, Anfragenbeantwortung des BMF vom 9. 2. 2022 an die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen [KSW]). Betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von geleasteten CO₂-frei betriebenen Fahrzeugen an Arbeitnehmer/-innen siehe Anfragenbeantwortung des BMF vom 9. 2. 2022 an den Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften.

1.1. Maßgeblichkeit der einzelnen Leistung

- 10 Ist ein einheitlicher Leistungsvorgang als Summe von Einzelleistungen anzusehen, so darf er für seine weitere umsatzsteuerrechtliche Behandlung nicht weiter in seine einzelnen Teilleistungen aufgespalten werden. Ob mehrere Leistungen eine Einheit bilden, ist nach der Leistung selbst bzw deren wirtschaftlichem Gehalt zu beurteilen.

Beispiel:

A beauftragt den Bauunternehmer B mit der Errichtung eines Einfamilienhauses. Dabei wird vereinbart, dass B sowohl die Planung als auch die schlüsselfertige Errichtung zu leisten hat. Vereinbarungsgemäß führt B die Planung und sämtliche mit der schlüsselfertigen Errichtung verbundenen Arbeiten (Aushub, Maurerarbeiten, Innenausbau etc) durch.

Die Errichtung des Einfamilienhauses ist faktisch die Summe mehrerer gleichrangiger Leistungen, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt und der Verkehrsanschauung als eine Einheit zu betrachten sind.¹

1.2. Unselbstständige Nebenleistung

- 11 Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung bewirkt weiter, dass Leistungen, die zueinander in einem Verhältnis von Hauptleistung und (unselbstständiger) Nebenleistung stehen, ebenfalls als eine Leistung angesehen werden.

Beispiel:

A fliegt mit dem Flugzeug von Wien nach Innsbruck. Der Flug wird inklusive Snacks und Getränke angeboten.

Die Flugleistung durch die Airline stellt die Hauptleistung dar. Da die Verpflegungsleistung im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit dieser wirtschaftlich eng zusammenhängt und diese ergänzt, stellt die Verpflegungsleistung eine unselbstständige Nebenleistung dar, die das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Der ermäßigte Steuersatz von 13 % kommt daher insgesamt zur Anwendung.

1.3. Selbstständige Nebenleistung

- 12 **Beispiel:**

A kauft sich bei einem Elektrohändler einen Fernseher um € 500 und bezahlt verspätet den Kaufpreis. Er muss dafür € 50 Verzugszinsen zahlen.

Verzugszinsen stellen einen echten Schadenersatz dar und teilen nicht das rechtliche Schicksal der zugrunde liegenden Leistung (EuGH C-222/81, *Bausystem*).

¹ Gem § 1 UStG (UStR Rz 346–348).

Beispiel:

B möchte seinen Fernseher in Raten bezahlen (€ 500) und bezahlt dafür Zinsen (€ 100).

Wird im Rahmen eines Teilzahlungsgeschäfts (Ratengeschäft, Kaufpreisstundung) die Bezahlung von Zinsen vereinbart, so liegt neben dem Kauf des Fernsehers ein steuerfreies Kreditgeschäft vor (EuGH C-281/91, *Muys und De Winter*). Der Unternehmer kann andernfalls gem § 6 Abs 2 UStG zur Steuerpflicht optieren. Die Option erfolgt durch eine entsprechende Steuererklärung und Umsatzsteuerabfuhr.

1.4. Zusammenfassung

Grundsätzlich unterliegt daher jede einzelne Leistung für sich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als solche der Umsatzsteuer (EuGH 25. 2. 1999, C-349/96, *Card Protection Plan Ltd [Cpp]*).

13

Zusammenfassend gelten daher nach dem EuGH folgende Prinzipien:

- **mehrere gleichrangige Leistungen** werden unter gewissen Voraussetzungen als eine Leistung angesehen (VwGH 27. 2. 2001, 99/13/0161; EuGH 27. 10. 2005, C-41/04, *Levob Verzekeringen und OV Bank NV* und 21. 2. 2008, C-425/06, *Part Service Srl*);
- **unselbstständige Nebenleistungen** (zB Transport, Verpackung, Montage) teilen das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung, da der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung bewirkt, dass Leistungen, die zueinander in einem Verhältnis von Hauptleistung und (unselbstständiger) Nebenleistung stehen, ebenfalls als eine Leistung angesehen werden;
- eine einheitliche Leistung kann immer nur entweder eine Lieferung oder eine sonstige Leistung sein; Entscheidend sind der wirtschaftliche Gehalt der Gesamtleistung, die tatsächlichen Gegebenheiten, der Parteiwille und die Verkehrsauffassung, wobei hier auf den Durchschnittsverbraucher abzustellen ist (EuGH 27. 10. 2005, C-41/04, *Levob Verzekeringen und OV Bank NV*);
- eine Leistung darf nicht in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgespalten werden.

1.5. Einheitliche Betrachtungsweise in Sonderfällen

Eine einheitliche Betrachtung ist in folgenden Fällen gegeben:

14

- Restaurantdienstleistungen (C-231/94, *Faaborg-Gelting*).

Betreffend die Unterscheidung zur Lieferung von Essen oder Getränken siehe C-497/09, C-499/09, C-501/09 und C-502/09, *CinemaxX Entertainment* etc und Art 6 der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie.²

- Software (C-41/04, *Levob Verzekeringen und OV Bank*).
- Leasing eines Fußballstadions (C-55/14, *Etat Belg*).

² Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsregeln zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem idgF.

- 15 Für gewisse **Nebenleistungen** oder einheitliche Leistungen gibt es allerdings Sondervorschriften:
- Werklieferung (siehe § 3 Abs 4 UStG).
 - Reiseleistungen (§ 23 Abs 2, 2. Satz UStG).
 - Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 4 Abs 7 UStG).
 - Restaurationsumsätze trotz unterschiedlicher Steuersätze (gem § 10 Abs 2).
 - Lieferung von Wärme im Zuge einer Vermietung für Wohnzwecke (§ 10 Abs 2 Z 3 lit a).
 - Wärmelieferung einer Wohnungseigentumsgemeinschaft (§ 10 Abs 2 Z 3 lit b UStG).

1.6. Einzelfälle

- 16
- Errichtung eines **Bauwerks** ist eine Werklieferung (VwGH 14. 1. 1963, 1364/60).
 - **Leasingverträge mit gleichzeitigem Abschluss eines Servicevertrages**: Der Servicevertrag stellt eine unselbstständige Nebenleistung zum Leasing dar (VwGH 17. 9. 1990, 89/15/0048). Bei Weiterverrechnung von Versicherung siehe EuGH 17. 1. 2013, C-224/11, *BGZ Leasing sp. z o.o.*
 - Leistungen eines **Seminarhotels** (VwGH 20. 2. 2008, 2006/15/0161) für Tagungsräume sind keine unselbstständigen Nebenleistungen zur Beherbergung (daher 20 %).
 - Leistungen eines **Trainers** sind als unselbstständige Teile einer einheitlichen Trainingsleistung anzusehen (VwGH 30. 3. 2006, 2002/15/0075).
 - **Spezielle Wellnessleistungen (zB Massage)** eines Wellnesshotels sind keine Nebenleistungen (UFS Feldkirch 12. 12. 2006, RV/0021-F/06); allgemeine schon (VwGH RA/15/0075), zB Sauna.
 - **Pfandgelder** sind Nebenleistungen (VwGH 30. 5. 1988, 86/15/0119).
 - **Saunaeinrichtung** eines Fitnessstudios oder Swinger Clubs sind unselbstständige Nebenleistungen (USt-Protokoll 2007 sowie VwGH 28. 11. 2000, 97/14/0007 und VwGH 20. 3. 2009, 2006/13/0150).
 - **Softwareüberlassung und -installation** ist eine einheitliche Dienstleistung (EuGH 27. 10. 2005, C-41/04, *Levob Verzekeringen BV und OV Bank NV* sowie UStR 2000 Rz 345).
 - Überlassung von **Büchern bei Seminaren** ist eine unselbstständige Nebenleistung (VwGH 17. 12. 1996, 96/14/0016 und UStR 2000 Rz 348).
 - **Verzugszinsen** sind echter Schadenersatz (EuGH 1. 7. 1982, C-222/81, *Bausystem*).
 - **Werbefahrten** (VwGH 17. 9. 1990, 89/15/0051).
 - **Wasseranschluss** ist eine unselbstständige Nebenleistung (VwGH 19. 3. 2002, 97/14/0133).
 - **Zahlungsbearbeitungsentgelte** sind unselbstständige Nebenleistungen (EuGH 2. 12. 2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd*).
 - Zinsen beim **Teilzahlungsgeschäft** sind idR ein steuerfreies Kreditgeschäft (EuGH 27. 10. 1993, C-281/91, *Muys und De Winter*).
 - **Zustellung** ist eine unselbstständige Nebenleistung (VwGH 10. 5. 1957, 426/55 und 3. 6. 1964, 1437/62).